

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 829/2018 vom 31.08.2018

### **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hier: Ersatz des Rapphofsmühlenbach-Dükers Nr.13, Wesel-Datteln-Kanal km 28,460 in Dorsten im Rohrtriebsverfahren**

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich hat bei der unteren Wasserbehörde die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich plant den Ersatz des 1925 errichteten Rapphofsmühlenbach-Dükers Nr.13 des Wesel-Datteln-Kanals (WDK) in der Gemarkung Dorsten der Stadt Dorsten. Der Neubau wird aufgrund des schlechten baulichen Zustandes notwendig. Der Ersatzneubau bei WDK-km 28,46 liegt rund 20 m westlich des vorhandenen Dükers und umfasst u. a. die drei Dükerrohre, das Ein- und Auslaufbauwerk, den vorgelagerten Sandfang auf der Einlaufseite, die Anschlüsse an den bestehenden Rapphofsmühlenbach sowie den Teilabbruch und die Stilllegung des vorhandenen Dükers.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Die Bewertung auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat folgendes ergeben:

Mit Ausnahme einer geringfügig höheren Versiegelung im Bereich des Ein- und Auslaufbauwerks (ca. 900 m<sup>2</sup>) die den dauerhafte Verlust von Grasfluren und Gehölzstreifen mit mittlerem bis geringem Baumholz bedingt, ergeben sich überwiegend bauzeitbedingte Auswirkungen. Es werden insgesamt ca. 2,3 ha unversiegelter Fläche (Acker, Grasfluren, Gehölzfächen und Einzelbäume) beansprucht, die nach Beendigung der Baumaßnahme (abzüglich der 900 m<sup>2</sup> Neuversiegelung) wieder hergestellt werden, womit auch das ursprüngliche Erscheinungsbild der Landschaft wieder hergestellt wird. Negative Auswirkungen auf angrenzende Bereiche während der Bauzeit werden durch Schutzmaßnahmen weitestgehend vermieden.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

Das Schutzgut „Mensch“ bzw. die Bevölkerung ist nicht erheblich betroffen. Während der Bauzeit ergeben sich geringfügige Lärmbelastungen für Erholungssuchende durch LKW-Fahrten und Baustellenbetrieb; dies ist jedoch vorübergehend und betrifft einen begrenzten Zeitraum. Wegeverbindungen werden nicht unterbrochen. Erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG sind nicht zu erwarten.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen:**

**UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**UVPG NRW** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 28.08.2018

Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Kahrs-Ude